



Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als
Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

57. Erkenntniß der Juristenfacultät zu Göttingen v. 18. Dec. 1837 in
Sachen des Adolf Rehmsmeier aus Lüerdissen, Klägers gegen den Colon
Menolf das. und Cons., Beklagte, wegen Erbschaft.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

N^o 57.

In Sachen des Adolph Rehmismeier aus Luerdissen, Klägers, an einem, wieder den Colon Menolf das. und Conf. Beklagte, am andern Theile,

wegen Erbschaft,

erkennt das Herrschaftliche und Stadtgericht zu Lemgo, auf eingeholten Rath auswärtiger Rechtsgelehrten, für Recht: Daß es in Ansehung der dem Kläger wegen der Kosten mittelst Decrets vom 24. März 1836 auferlegten Caution bei der Nr. 40 actor. ersichtlichen Erklärung desselben sein Bewenden behalte; die Hauptsache anlangend ist Kläger mit seiner Klage abzuweisen, auch die sämtlichen den Beklagten durch diesen Rechtsstreit verursachten Kosten, in so weit darüber noch nicht rechtskräftig erkannt worden, namentlich die Kosten des in Nr. 62. 64. 65. 68—70 und 72 der Acten ersichtlichen Incidentverfahrens, nach vorgängigem Ansatze und richterlicher Ermäßigung, denselben zu erstatten und die Kosten der Actenverschiebung allein zu tragen schuldig.

V. R. W.

Daß dieses Urtheil den Rechten und uns zugesendeten Acten gemäß sey, bekennen wir **Ordinarius, Senior** und sämtliche **Professores** der Juristenfacultät auf der Königlich Hannoverschen Georg-Augusts-Universität zu Göttingen. Urkundlich mit unserm In-siegel besiegelt.

Im Nov. 1837. Publ. Lemgo den 18. Dec. 1837.

Zweifels- und Entscheidungsgründe.

Die Hauptsache anbelangend, so ergiebt sich zunächst, daß, da der Kläger den gesammten Nachlaß der Eltern in Anspruch nimmt, die von demselben behaupteten frühern Cessionen und Abtretungen von Seiten des Vaters aber nur gewisse Summen und Obligationen betrafen, gegenwärtig eigentlich lediglich die angebliche letztwillige Disposition des Vaters in Betracht komme.

Nun bestimmt die Verordnung wegen der Gütergemeinschaft im §. 8: „So viel nun die Wirkungen der Gütergemeinschaft in stehender Ehe betrifft, so erhalten beide Eheleute dadurch ein gemeinschaftliches ungetheiltes Eigenthum über die ganze Vermögenssubstanz. Keiner von beiden kann daher, ohne Einwilligung des andern, davon willkürlich veräußern oder verschenken, noch weniger darüber, nicht einmal zur Hälfte, wäre es gleich zum Besten der Armen und frommer Stiftungen, Todeshalber disponiren, sondern dieß kann nur durch ein unter ihnen wechselseitig errichtetes Testament geschehen;“ und im §. 20 in Ansehung der Fra-

ge, wiefern der längstlebende Ehegatte bei dem Vorhandensein von Kindern über das Gemeingut unter den Lebendigen oder Todes halber disponiren könne, „da den Kindern ein ungetheiltes Mit-eigenthum an dem ganzen gemeinschaftlichen Vermögen zusteht und der längstlebende Ehegatte darüber nach Willkür nicht zu disponiren vermag: so kann auch dieser überall keine ungleiche Theilung von einiger Erheblichkeit unter den Kindern, ohne ihre Einwilligung, weder durch Disposition unter den Lebendigen noch durch letzten Willen machen. Es steht ihm aber allemal frei mit seinen Kindern gehörig zu sichten u. s. w.“

Hieraus ergibt sich nun von selbst, daß die Gültigkeit der angeblichen zu Gunsten des Klägers getroffenen väterlichen Disposition vor allem von der Wirksamkeit der vom Kläger behaupteten früheren Erklärung der Mutter abhängen würde. Nun ist der Inhalt und Sinn des bekannten c. 13 X. de testamentis (3. 26) *qui extremam voluntatem in alterius dispositionem committet non videtur decedere intestatus*, freilich höchst bestritten.

conf. Mühlenbruch, Lehrbuch des Pandectenrechts, Thl. III. S. 644 und Glück im Commentar Bd. XXXIV. S. 1 und ff.

Gesetzt aber auch, daß es diese Decretale Jedermann habe möglich machen wollen, seinen letzten Willen der Willkür eines andern anheim zu stellen, so würde die in Frage stehende Erklärung der Mutter des Klägers doch immer für völlig unwirksam gehalten werden müssen. Denn nach dem §. 8 der Gütergemeinschaftsordnung können die Ehegatten nur in einem wechselseitig errichteten letzten Willen Todes halber disponiren. Da nun ein bloß von dem einen Ehegatten, wenn auch mit Einwilligung des andern, errichteter letzter Wille nicht als ein wechselseitiger betrachtet werden kann, so würde derselbe insofern für nichtig erklärt werden müssen, als es einen wesentlichen Unterschied macht, ob die Ehegatten nur gemeinschaftlich testiren können, und mithin stets Jeder im Stande ist jede ihm mißfällige Disposition zu verhindern, oder ob auch ein Einzelner, wenn auch nur mit vorgängiger Erlaubniß des Anderen letztwillig verfügen, mithin möglicher Weise Dispositionen treffen kann, welche der andere bei Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments verwerfen würde. Ja wenn der angezogene §. der Gütergemeinschaftsverordnung in Beziehung auf Veräußerungen und Schenkungen nur sagt, daß sie nicht ohne Einwilligung des andern Ehegatten vorgenommen werden könnten, in Ansehung der letztwilligen Dispositionen aber besonders hinzufügt: dergleichen könnte nur durch ein wechselseitiges Testament getroffen werden, so schließt er jeden bloß mit Bewilligung des andern errichteten, nicht wechselseitigen letzten Willen sogar ganz ausdrücklich aus. Nun versteht es sich aber wohl von selbst,

daß, wenn ein Ehegatte mit Erlaubniß des andern nicht einmal bei dessen Lebzeiten über das Gemeingut letztwillig disponiren kann, er dazu wegen des §. 20 nach dessen Tode nur noch viel weniger befugt seyn könne. Ja selbst gewöhnliche Schenkungen aus dem Gemeingute, welche einem Ehegatten bei Lebzeiten des andern mit dessen Einwilligung allerdings verstattet sind, können nach der klaren Bestimmung des §. 20 nach dem Tode desselben, insofern sie eine Ungleichheit von einiger Erheblichkeit unter den Kindern herbeiführen, ohne Einwilligung dieser nicht mehr gemacht werden.

N^o 58.

In Sachen des Blaufärbers Buckup zu Derlinghausen, Klägers, Intervenenten, Recursen, jetzt Querulanten, wider die Ehefrau des Müllers Grote zu Heiligenkirchen, Intervenientin, Recurrentin, jetzt Querulatin,

eine Forderung von 126 Rthl. 9 Mgr. nebst Zinsen betreffend, erkennen die Fürstlich Lippischen zur Justizkanzlei in Detmold verordneten Director, Rätthe und Assessor, nach vorgehabtem Rathe auswärtiger Rechtsgelehrten, wie folgt, zu Recht: Daß, des eingelegten Rechtsmittels der Nullitäts-Querel ungeachtet, es bei den actor. 8 befindlichen Bescheide vom 1. December 1842 sein Bewenden behält, und der Querulant die Kosten dieses Verfahrens, einschließlich der Urtheilsgebühren und Transmissionskosten, allein zu tragen und resp. zu erstatten schuldig ist.

V. R. W.

Daß vorstehendes Urtheil den Rechten und Uns übersandten Acten gemäß sey, wird unter dem Facultätsiegel hiermit attestirt. **Ordinarius, Senior, Professores und Doctores** der Juristen-Facultät auf der Königl. Preuß. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

December 1843. Publ. Detmold den 6. Jan. 1844.

Gründe.

I. Was die **formalia** des vorliegenden Rechtsstreits betrifft, so ist von der Querulatin in ihrer Vernehmlassungsschrift die Zulässigkeit des interponirten Rechtsmittels angegriffen worden und zwar, weil nach §. 30 des Proceßgesetzes vom 27. Februar 1816, wenn auf das Erkenntniß des Unterrichters zwei conforme Entscheidungen des Obergerichtes, auch ohne vorhergängige Parteiverhandlungen erfolgt wären, die Sache als rechtskräftig entschieden betrachtet werden müsse. Da jedoch die angezogene Gesetzesstelle nur bestimmt, daß wenn in einer nicht superappellablen Sache gegen das Erkennt-